

# REGLEMENT

zur

## Bekämpfung der Luftverschmutzung durch Feuerungsanlagen

Die Einwohnergemeinde Matten b.I. erlässt gestützt auf

- Art. 17 Ziff.3 lit.e des kantonalen Baugesetzes vom 7. Juni 1970
- Art. 88 Ziff.1 der kantonalen Bauverordnung vom 26. November 1970
- die kantonale Verordnung über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen vom 11. Juli 1952
- Art. 4 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917

folgendes Reglement zur Bekämpfung der Luftverschmutzung durch Feuerungsanlagen:

### Art. 1

Uebermässige Luftverschmutzung durch Feuerungsanlagen ist verboten.

### Art. 2

Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, die sich in seinen Gebäuden befindlichen Oelfeuerungsanlagen wenigstens alle zwei Jahre auf seine Kosten von einem Fachmann kontrollieren zu lassen. Dabei ist eine Rauchgas- und Russzahlmessung durchzuführen. Ueber die gemachten Feststellungen ist ein Rapport aufzunehmen und ein Doppel davon der Ortspolizeibehörde einzureichen.

### Art. 3

Die Feueraufseher und Kaminfeger sind verpflichtet, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit gemachten Feststellungen über Mängel an Heizeinrichtungen sofort der Ortspolizeibehörde zu melden.

### Art. 4

Die Ortspolizeibehörde kann periodische Kontrollen sowie Russ- und Rauchzahlmessungen vornehmen. Ihre Beamten sind berechtigt, Heiz-, Wohn- und Geschäftsräume zu betreten.

### Art. 5

Beanstandungen von Drittpersonen über Luftverschmutzung durch Feuerungsanlagen sind schriftlich an die Ortspolizeibehörde zu richten.

### Art. 6

Die Auswertung der Messergebnisse erfolgt gemäss Russtabelle der Eidg. Kommission für Lufthygiene wie folgt:

- a) bei einer Russzahl 1 oder 2 wird die Heizung als gut taxiert;
- b) bei einer Russzahl von 3 bis 9 wird der Hauseigentümer schriftlich aufgefordert, die Heizung innert 30 Tagen durch einen Fachunternehmer revidieren zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Nachkontrolle zu Lasten des Eigentümers vorgenommen. Soll-

te diese schlecht ausfallen, so wird dem Hauseigentümer mit Verfügung der Ortspolizeibehörde eine Nachfrist von 10 Tagen angesetzt; gleichzeitig wird ihm die zwangsweise Instandstellung der Anlage auf seine Kosten und Gefahr angedroht, sofern die behördliche Verfügung missachtet werden sollte.

#### Art. 7

Bei mit "Heizöl schwer" betriebenen Anlagen erfolgt eine Prüfung in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen nach den betreffenden Richtlinien der Eidg. Kommission für Lufthygiene.

#### Art. 8

Sämtliche Kosten der Kontrollen und Untersuchungen sind zu tragen

- a) vom Hauseigentümer für die in Art. 2 vorgeschriebenen Kontrollen; ferner wenn Beanstandungen anzubringen oder der Vollzug von Anordnungen zu überwachen sind;
- b) vom Gesuchsteller, wenn er die Ueberprüfung seiner Anlage wünscht;
- c) vom Anzeigerstatter gemäss Art. 5, wenn sich seine Anzeige als unbegründet erweist und diese grobfahrlässig oder böswillig erhoben wurde;
- d) von der Gemeinde in den übrigen Fällen, insbesondere wenn die Rauchmessungen im Rahmen einer periodischen Kontrolle der Ortspolizeibehörde gemäss Art. 4 durchgeführt worden sind und eine Bacherach-Russzahl von 1 bis 2 ergeben haben.

#### Art. 9

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden durch die Ortspolizeibehörde mit einer Busse bis zu Fr. 200.- bestraft. In leichten Fällen kann sie eine Verwarnung aussprechen.

Vorbehalten bleiben ferner die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes sowie die Vorschriften des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 9. Januar 1919.

#### Art. 10

Dieses Reglement tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die kantonale Volkswirtschaftsdirektion in Kraft.

Dieses Reglement wurde in der Gemeindeversammlung vom 28. Dezember 1972 beschlossen.

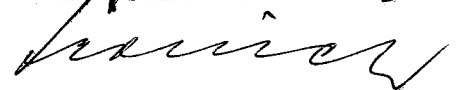
Matten b.I., den 28. Dezember 1972.

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident:



H. Egli

Der Sekretär:



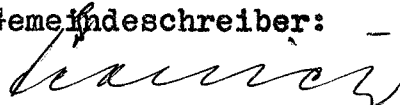
Trollet

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Reglement 10 Tage vor und 10 Tage nach der vorerwähnten Gemeindeversammlung, von der es angenommen wurde, in der Gemeindegemeinschreiberei Matten b.I. zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war. Innerhalb der vorgeschriebenen vierzehntätigen Frist sind keine Beschwerden dagegen eingelangt.

Matten b.I., den 12. Januar 1973.

Der Gemeindegemeinschreiber:



Trollet

Genehmigt:

Bern, 1. November 1973

Der Volkswirtschaftsdirektor:

